

✓


Name, Vorname

06.03.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst



Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073-285

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.  .teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..  ..die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

Az.: 308 O 124/17

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Vorgesetzten

In dem Rechtsstreit

des Wils Watters, Hafencreek 23, 20457 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Hakenstein, Kaufmannsplatz 11,
20457 Hamburg

gegen

die Gläubigerbank Schneider GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Jörg Schneider, Weidenweg 47, 20144

Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Südhoff, Gewürzallee 2,
20088 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8,

durch den Richter am Landgericht Dr.

Wolfgang Ginterichter auf die mündlich

liche Verhandlung vom 10.11.2017

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.030,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zu zahlen, Zug-Um-Zug gegen Rückgabe und Rückübertragung der Fahrzeugschein Nr. 1110, FN: AB5CD12

✓ 78SS 87432.

2. Es wird festgestellt, dass nur die Beklagte mit der Annahme der in Ziffer 1 genannten Fahrzeugschein Vertrag schließt

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 300 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.03.2017 zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgenannte Rechtsanwaltskosten in Höhe von 588,18 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

5. Die Kosten der Rechtsverfolgung hat die Beklagte zu tragen.

6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Faktbestand

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung
des Kaufvertrags über ein gebrauchtes
Kfz.

Der Kläger war die Beklagte, die einen
Kfz - Händler und eine Werkstatt betreibt.
Schleifen am 27.10.2016 einen Kaufver-
trag über das Fahrzeug VDAU V40,
FIN. A B 5 C D 1 2 J T 1 S S 8 7 4 J 7. zum Kauf-
preis von 11.000 €.

Die Übergabe des Fahrzeuges an den
Kläger erfolgte am 07.11.2016 mit
einer Laufleistung von 81.500 Km.

Am 03.11.2016 kaufte der Kläger eine
gebrauchte Dachbox für das Fahrzeug
mit dem Typ "Shilcut" des Herstellers VDAU
mit integriertem Halterung, EAN 1 1 8 4 7 7 8 2
8 4 7 zum marktüblichen Preis von 300 €.

Die Dachbox ist lediglich mit Fahrzeugen
des Fahrzeugtyps VDAU V40 kompatibel.

Zur Nutzung der Dachbox des Klägers
kam es jedoch nicht.

Im November 2016 riefte der Kläger
eine Mangelhaftigkeit von Kupplung und
Bremsen des Fahrzeuges.

Vom 14.12 bis zum 21.12.2016 unter-

nahm die Beklepte daraufhin den Versuch einer Instandsetzung. Sie erneuerte die Kupplung und tauschte den Drumpedal aus.

Am 03.01.2017 brach der Kräger das Fahrzeug erneut zur Beklepte und beklepte ein Klemmen des Drumpedals sowie ein mechanisches Geräusch. Die Beklepte tauschte daraufhin das Drumpedal ein sowie das Geräusch.

Am 10.01.2017 sendete der Kräger eine Mail an die Beklepte und teilte mit, dass die Bremse wiederum schlechte geworden sei. Sodann brach er das Fahrzeug am 17.01.2017 zur Beklepten und merkte beim Haltenbleiben der Kupplung am Fahrboden, sodass das Kupplungspedal manuell in die Ausgangsposition zurückgezogen werden müsse.

Bei einer Probefahrt mit dem Kräger der Beklepten, Ilmo Becker, konnte diese die beschriebenen Probleme nicht feststellen. Er erklärte, hinsichtlich der Bremse nichts Unternehmen zu wollen und verwies den Kräger hinsichtlich der Kupplung darauf, sie bei einem

erneuten Verhandlungen der Klage wieder zu werden.

Der Wiederhabe des Geldverkehrs der Beklagten im Prozess mit dem Kläger am 13.01.2017.

14.01.?



Seit dem 15.01.2017 nutzte der Kläger das Fahrzeug aus Sorge vor einer fehlenden Verkehrssicherheit zunächst nicht mehr.

seiner Bevollmächtigten

Mit Schreiben vom 18.01.2017 ersuchte er gegenüber der Beklagten den Rücktritt unter Hinweis auf Mängel an Bremse und Kupplung. Weiter teilte er der Beklagten mit, sie könne das Fahrzeug jederzeit abholen. Der Kläger setzte eine Frist zur Rückzahlung bis zum 06.02.2017 und ließ das Schreiben am 18.01.2017 in den Briefkasten der Beklagten.

Kann kürzer dargestellt werden.

Mit Schreiben vom 03.02.2017 wies die Beklagte den Rücktritt zurück.

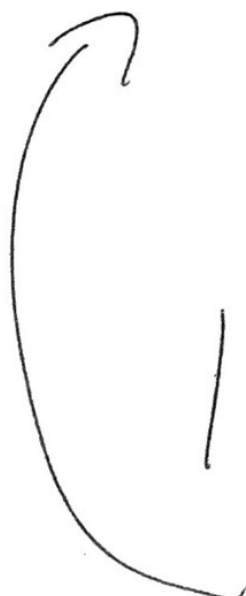
Mit Schriftsatz vom 01.03.2017, der Beklagten zugestellt am 06.03.2017 erhebt der Kläger Klage.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten

fehlt Prozessbevollmächtigter hat der in Höhe von 558,15€*

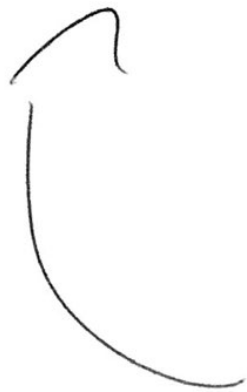
* Generell aus 1,3 Gesetzgebungs, Anlegersprüche und sonst, aufgeführt von einem Gegenstandswert von 13000€

Neh



Kläger beglichen.

Im Rahmen der Erstattung eines Sachverständigenwachtums zur Beweiserhebung im hierigen Verfahren hat der Sachverständige das Fahrzeug an der Kupplung repariert. Daraufhin wurde der Kläger das Fahrzeug wieder. Seit Übergabe hat er 14.883 km zurückgelegt.



Der Kläger meint, ihm stehe ein Rücktrittsrecht zu. Unabhängig von einer Mangelhaftigkeit der Bremse stehe der Hängenschieben der Kupplung einen erheblichen Mangel dar, der eine weitere Nutzung unzumutbar gemacht habe. Eine Behebung des Mangels hätte aus Beklagte - so behauptet der Kläger - verweigert. Er meint, die Behebung des Mangels durch den Sachverständigen würde sich auf das Rücktrittsrecht nicht aus.

zur Lage

Der Geschäftsmann der Kaufpreises für die Sache stehe ihm zu, da diese wegen des Rücktritts stehen würde. Er behauptet, sich aufgrund der Vertrauensverhältnisse nurmehr ein Angebot

Fahrer Kaufen zu wahren und keine Ver-
änderung mehr für die Zukunft zu
haben. Mangel Gebrauch sei schon
Anzahl nach keine Zukunftsversicherung
anzurechnen.

Der Infonice auf Erstattung seiner
vergerichtlichen Realisationskosten
sei als Vertragschaden Erstattungsgegenstand.

D. Klein

(Φ befragt)

1. die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger 11.000 € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem
Basissatz seit dem 07.07.2017
zu zahlen, Zug-Lm-Typ gegen

⌊ Rückgabe und Rückübertragung
des Fahrzeugs VAUC V40, FN:
AB 5(1) 173 7 19987432,

2. festzustellen, dass sich die Beklagte
mit der Annahme der in Ziffer 1

⌊ genannten Forderung in Vertrag befindet,

3. die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger 300 € nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basissatz
⌊ seit Rechtsängigkeit zu zahlen,

4. die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger vergerichtliche Realisationskosten
in Höhe von 558,13 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basissatz seit Rechts-
⌊ längigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, das Fahrzeug sei bereits bei Übergabe mangelfrei gewesen.

Das Hängenbleiben der Kupplung sei - so meint die Beklagte - irrelevant, da es durch eine Wartungswirkung auf der Rückseite des Pedals zurückgesteuert werden könne. Jedenfalls sei letzteres durch den Sachverständigen bestritten worden. Zudem sei das Problem ebenfalls ein unerhebliches

mangel gewesen, da eine Berechtigungsaktion nur 3,5% des Kaufpreises, i. e. 385€ brutto geltend hätten.

Ein Rücktritt wegen Scheide zudem schon mangels Mithilfe zur Lauerführung aus.

Der Kläger müsse sich weiter Gebrauchsvorteile des häufigeren Falschleitens anrechnen lassen. Insofern erkläre die Beklagte höflichweise die Interaktion mit einer Gegenforderung von 363,48€ als Werkstatte, berechnet aus dem Buchwert aus dem Bruttokaufpreis \times Fahrzeugalter und der geschätzlichen Restlebensdauer von 130.000 km.

Lial in
Ley

Eine Geschicklichkeit des Kaufpreises der Deck-
box schützte an den Voraussetzungen
des § 17 Abs. 1 BGB. Es handelte sich um
keine notwendigen Verwendungen
und die Beklebung sei auch nicht
betrieben.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch
Abnahme einer Sachverständigen-
gutachten. Zum Ergebnis der Beweis-
aufnahme wird auf das Gutachten
(Blatt 8 a. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat teilweise Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts
folgt aus § 1 ZPO i. V. m. §§ 25 Nr. 1, 17 Abs. 1
BZRG der Zuständigkeitswert der
Ziff. 1 des Klageantrags übersteigt 50000 €.
Hinter gerechnet werden nach § 5 ZPO die
Zuständigkeitsstreckwerte aus den anderen
Ziffern 2-4.

Knappe, da
kein Problem

§§ 12, 17 ZPO (→)

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich
aus § 17 ZPO aus besonderer Gerichtsstand
für die hierige Streitigkeit aus dem
Kaufvertrag. Der Erfüllungsort liegt in
Hamburg. Im übrigen folgt der Zuständig-
keit des genannten Gerichts aus §§ 12, 17 ZPO,

da der Beklagte ihren Sitz in Hamburg hat.

Die Beklagte ist als GmbH gemäß § 10 I GmbHG parteifähig i.S.d. § 50 I ZPO. Ihre Parteifähigkeit i.S.d. § 51 ZPO folgt aus der Vertretung durch ihren Geschäftsführer, § 35 GmbHG.

Der Feststellungsantrag in Ziffer 2 ist zulässig, § 256 ZPO. Zwar liegt im Annahmevertrag grundsätzlich kein Rechtsverhältnis, dessen Bestehen festgemacht werden kann. Vielmehr ist der Annahmevertrag lediglich ein Element eines Rechtsverhältnisses. Ein Feststellungsantrag ist jedoch annehmbar, wenn bei einer Vertretung des Klägers der Nachweis des Annahmevertrags nach §§ 756, 765 ZPO erforderlich ist.

So liegt der Fall im Hinblick auf den Klageantrag in Ziffer 1. Hier. Der diesen Grundten liegt auch ein besonderes Feststellungsinteresse vor.

*

I. Die Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg.

1. Hinsichtlich des Klageantrags zu Ziff. 1. ist die Klage im Umfang von 10.030,51 € z.Bg. zinsen seit dem 07.02.2017 begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung dieses Betrags gegen die Be-

* Auch die Voraussetzungen der objektiven Klageerledigung nach § 260 ZPO liegen vor. Es ist keine Prozesskostenzuschuss und der Prozess ist zulässig.

Klogk aus §§ 7 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

✓ Drei Kläger hat ein Rücktrittrecht gemäß § 437 Abs. 1 i. V. m. § 323 BGB.

✓ Bei Gefahrübergang des Fahrzeugs am 07.11.2016 lag bereits ein Sachmangel i. S. d. § 434 Abs. 1 BGB vor. Zwar sind ausweislich der Sachverständigenurteile die Bremsen nicht mangelbehaftet gewesen. Insoweit hat der Kläger von seinem ursprünglichen Vorbehalt durch seine Stellungnahme zum Sachverständigenurteil unter Hinweis auf die Vermutung des defekten Bremsen Abstands genommen, mit dem vom Kläger montierten „hängenbleiben“ der Kupplung liegt jedoch ein

✓ Sachmangel i. S. d. § 434 Abs. 1 BGB vor.

Das Fahrzeug entspricht nicht den objektiven Anforderungen der Abnutzung zur gewöhnlichen Verwendung einer solchen Person am Straßenverkehr. Ausweislich des Sachverständigenurteils ist Ursache der Mängel ein Defekt im Kupplungsgehäuse. Es handelt sich um einen technischen Mangel, der zu einer eingeschränkten Verkehrssicherheit des Fahrzeugs führt.

Zudem bleibt das Fahrzeug auch hinter
der üblichen Verschaffenheit i.S.d. § 434 III
Nr. 1 BGB zurück, auch bei gebrauchten
Fahrzeugen, die bei einem Händler er-
worben werden, das von den üblichen
Verkehrstauglichkeit ausgegangen werden.

Der Mangel lag auch schon bei Gefahr-
übergang i.S.d. § 446 BGB vor. Zwar be-
merkte der Kläger nicht schon bei der
Übergabe am 02.11.2016 den Defekt an
der Kupplung. Gemäß § 477 BGB wird
jedoch aufgrund des Auftretens des
Mangels innerhalb von sechs Monaten
nach Gefahrübergang vermutet, dass dieser
zu diesem Zeitpunkt bereits vorlag.
Bei dem zwischen dem Kläger als
Verbraucher (§ 13 BGB) und der Beklagten
als Unternehmen (§ 14 BGB) geschlossenen
Kaufvertrag über das Fahrzeug handelt
es sich um einen Verbrauchsgüterkauf
nach § 474 BGB. Der gesetzliche Vermut-
ung des § 477 BGB ist die Beklagte
nicht entgegengesprochen.

Zwar ist der Beklagten zuzustimmen, dass
die nach § 323 BGB erforderliche Fristver-
längerung zur Beseitigung etwa des Klägers
nicht erfolgt ist.

Auch genügt dem Seiten des Belegten
unstreitig durch Verweis darauf, dass Be-
klegg erneut aufzusuchen, sobald sich
das „hängenbleiben“ der Kupplung einsetzt
zeigt, nicht für die Grundsätzlichkeit der
Führung nach 1323 W. u. B. u. In eine
enthalten und ergänzende Weigerung und
Strenge Anforderungen zu stellen. Die Weig-
ung muss als letzter Wert aufzufassen sein.

Die Führung wird jedoch gemäß 1440
S. 1 vor 3 B. u. B. entbehrlich. Danach bedarf
es der Führung auch dann nicht, wenn
dem Käufer die kaufvertragliche
ist. Vorzugend hätte der Käufer am Fahr-
zug zur eingeschränkten Verkehrsmittel-
heit. Dass die Kupplungsproblematik zu
Aufmerksamkeitseinsparungen im Verkehrs-
geschehen führt, hatte der Käufer gegenüber
dem Belegten betont und wurde durch
den Sachverständigen gutachten bekräftigt.
Beruht sich der Käufer unter Berufung
auf seine Gewährleistungsrechte über
einen Mangel, der seiner Meinung nach
zu eingeschränkter Verkehrsmittel-
heit, so ist aufgrund des Schwer-
detales Mangel und der mit ihm einher-
gehenden Gefahren nicht konsequenz eine

Probefahrt vorzunehmen, sondern der Fahrtzug grundsätzlich zu unterbrechen. Werden dagegen besondere Gründe aus dem sich während der Probefahrt nicht zügender Menge Schweiß auf die Mengefreiheit gezogen, so ist es dem Käufer unzumutbar, sich mit dem Verweis auf die weitere Leitung abfinden zu müssen.

Bei dem vorliegenden Mangel am Kupfergehalt des Zylinders handelt es sich auch nicht

↳ um einen unwesentlichen Mangel i.S.d. § 323 V 2 BGB. Zwar ist von einer Unwesentlichkeit regelmäßig auszugehen, wenn die Kosten der Beseitigung weniger als 1% des Kaufpreises betragen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mangel abdriftgefahren schon erheblich ist. Bei der Druckversuchsprüfung ist eine umfangreiche Instandsetzung vorzunehmen. Dabei fällt der zur Mangelbeseitigung erforderliche Aufwand von hier „nur“ 3,5% des Kaufpreises ins Gewicht. Gleichwohl ist vorzuziehen zu beachten, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der Rücktrittserklärung die mangelbeseitigungskosten sowie die Ursache selbst, noch gänzlich unbekannt war. Unter der Berücksichtigung der Höhe-

schwächten Verkleinerbarkeit wiegt die Bedeutung und die Auswirkung des Mangels schwer.

Der Rücktritt ist auch nicht nach § 773 Abs. 1 BGB deshalb ausgeschlossen, weil der Sachverständige im Zuge der Erstellung der Gutachten zur Ursachenforschung den defekten Kupplungsgeber einwandig ausgebaut und somit reparierte. Diese Reparatur erfolgt jedoch nur im Rahmen der hergebrachten Pflicht über die Wirksamkeit des bereits ausgeübten Rücktritts. Sie kann den Rücktritt nicht rückwirkend beseitigen.

§ 242
BGB

Mit Schreiben vom 18.01.2018 hat der Kläger auch den Rücktritt erklärt, § 348 BGB.

Der Anspruch auf Rückgewähr der empfangenen Leistungen nach § 766 BGB ist jedoch in Höhe von 369,48 € infolge einer Aufrechnung der Beklagten erloschen, § 377 ff. BGB.

Die Beklagte hat die Aufrechnung ausdrücklich erklärt, § 388 BGB. Dem steht nicht entgegen, dass sie die Aufrechnung nur hilfsweise erklärte. Es handelt sich um eine rein indirekte Aufrechnung, unter der die Aufrechnung steht. Die anderen bedingungsgegenwärtige Aufrech-

nungserklärung hat die Beklagte wirksam abgegeben.

Auch die ersorderliche Aufrechnungslegitimation ist, § 381 BGB. Der Geltendmachung der Klage im Rahmen der Rückgewährschuldverhältnisses steht die Weiterverhaftung der Beklagten nach § 246 I Nr. 1 BGB gegenüber. Die Herausgabe der Fahrzeugurkunde während der Leitung der Fahrspur durch den Kläger ist aufgrund der Natur der Sache unmöglich. Wertersatz beträgt der entsprechende Wert etwa 865,45 €.

Der Rückgewähranspruch des Klägers hinsichtlich der Kaufpreiserstattung der aufgetrennten Weiterverhaftung beruht zugunsten des Klägers auf Herausgabe der Fahrzeugurkunde an die Beklagte, §§ 246 I, 277 BGB.

Daneben steht dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.07.2017 gemäß §§ 286 I, 286 I 2 Nr. 1 BGB zu. Der Rückzahlungsanspruch i.H.v. 10.070,51 € steht eine Gebrauchsmiete der mit dem Schreiben vom 10.01.2017 machte der Kläger die Beklagte zur Zahlung ^{der fälligen Forderung, §§ 286 I, 286 I 2} bis zum 06.07.2017. Verzugszinsen gemäß § 286 I 2 BGB an dem 07.07.2017 an.

2. Der auf Festsetzung des Annahmevertrags gerichtete Antrag ist ebenfalls begründet.

Das zur Begründung des Annahmevertrags erforderliche Angebot hat der Kläger des Beklagten im Schreiben vom 18.01.2018 unterbreitet. Gemäß § 285 BGB genügt ein schriftliches Angebot der Schwere, wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn er die geschuldete Sache abzuholen hat.

Wann § 285.2 BGB steht dem Angebot der Leistung die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die erforderliche Handlung vorzunehmen. Das Angebot des Klägers, das Fahrzeug jederzeit bei ihm abzuholen genügt, da der Erfüllungsort der Rückgewährpflicht des Klägers (§ 346, 285 BGB) beim Kläger ist. Erfüllungsort ist der Ort, an dem sich die Sache vertragsgemäß befindet, hier am Wohnsitz des Klägers. Von dort hat die Beklepte das Fahrzeug abzuholen.

3. Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf Erstattung der von ihm aufgewendeten

✓ 300 € für die Dachbox.

Zusätzlich dem Beklepten in Höhe von 200 €

stimmen, dass sich durch Anspruch nicht
auf § 747 II BGB ergibt. Bei der Daalbor
handelt es sich um keine notwendige
Veränderung, denn sie ist weder zum Erhalt
des Kfz oder seiner ordnungsgemäßen
Bewirtschaftung nach objektiven Maß-
stäben erforderlich. Da die Beklebek
nicht im Besitz der Daalbor ist und
der Kläger diese getrennt um Führung
behalten kann, ist die Beklebek durch
die Anschaffung der Daalbor auch nicht
bereichert.

Dem Kläger steht jedoch ein Aufwendungs-
ersatzanspruch nach § 437 Nr. 3 a. G,
ZPO i. V. m. § 249 BGB zu.

Die Voraussetzungen eines Schadensersatz-
anspruches wegen durch die ^{unzureichende} mangelhafte
Leistung der Beklebek nach Fälligkeit
und Grundurteil des Mahnung § 440
BGB vor. Auch ist ein solcher Anspruch
nach § 225 BGB neben dem Rücktritt
möglich.

Bei den für die Daalbor aufgewendeten
200 € handelt es sich um freiwillige
Vermögensopfer, die der Kläger billiger-
weise im Vertrauen auf den Erhalt
der mangelhaften Leistung getätigt hat.
Unrechtfertig kann der Kläger infolge der
Pützgewähr des Fahrzeugs die Daalbor

mangeln Kompatibilität nicht mehr haben.
Zudem stehen dem Kläger Zinsen i.H.v.
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
sowie Rechtsabhängigkeit gemäß § 285, 281
BGB zu. Bei dem Aufwendungsrecht-
anspruch handelt es sich um eine Geld-
schuld. Rechtsabhängigkeit trat mit Zu-
stellung der Klage an die Beklagte am
06.02.2017 ein, §§ 253 I, 261 ZPO. Rechts-
abhängigkeitszinsen sind nach § 107 BGB
ab dem 07.03.2017 zu zahlen.

4. Ferner hat der Kläger einen Anspruch
auf Erstattung seiner vorgerichtlichen
Rechtsanwaltskosten gemäß § 210 I, II, 286
BGB.

Nach

Durch die unterlassene Rückzahlung des
Kaufpreises trotz wirksamen Rücktritts
gerät die Beklagte durch die Behauptung
im Schreiben vom 18.01.2017 in Verzug
ab dem Ablauf der Frist am 06.02.2017.

Die darauf einschließende vorgerichtliche
Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten
des Klägers erfolgte sodann aufgrund
des Verzugs und verursacht durch die
Zahlung der Kosten eine unfreiwillige
Vermögensverluster beim Kläger.

Die Höhe der Forderung entspricht § 15a
RVG i. V.m. Nr. 7002, 2300, 7004 VV RVG.

* Die Konventionsregelung folgt aus / 52 I, II
Nr. 1 ZPO, da die Zustellung der
Kläger im Antrag zu 1.) verhältnismäßig
genügend ist.

Die erforderliche Unschweblichkeit ergibt
sich aus / 705 S. 1, S. 2 ZPO.

Rechtschreibprüfung:

entfällt /

Bezug zum AG / 511 ZPO, / 113 IV. 2
GUG

Unterjunkt d. Einzelwess.

* Der hierauf entfallende Anspruch auf Zinsen
ist Rechtshängigkeit ergibt sich aus // 251, 285 ZGB
i. V. m. // 255 I, 261 ZPO.

Reform und Tenor sind formal so wie inhaltlich
überzeugend.

Die Tatsachenbehauptung unrichtig. Wenn Sie diese
Reparatur wünschen, ist dies Teil des ursprünglichen
Tatsachtades. Sie formulieren ungenau (r. S. 5). Die
Erhebung der Klage erfolgt erst durch die Zustellung.
Die Rechtsvorsätze stellen Sie sehr lang dar.
Da gilt insbesondere für die Rechtsvorsätze der
Beklagten.

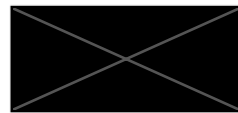
Die örtliche Zuständigkeit folgt (einfach) aus
§ 12, 17 ZPO.

Die Entscheidungsgründe überzeugen nicht.

Die RA-Karte ist jedoch nicht als Urzugsmodus
erstattungsfähig (s. Löwenst. 22e).

~~Etwa~~ Eine RMB entfällt (§ 232 S. 2 ZPO).

Willbefriedigt (117)



09.03.2022